

Allgemeine Geschäftsbedingungen 2025

Alle Züchter, die unsere Leistungen in Anspruch nehmen, erkennen die nachstehenden Bedingungen sowie die Deck- und Besamungsbedingungen der jeweiligen Verbände an.

I. Allgemeines

Die Decksaison beginnt am 01. Februar und endet am 01. August 2025. Grundsätzlich ist der Stutenbesitzer verpflichtet, vor der Besamung der Stute eine Tupferprobe zu nehmen und eine Follikelkontrolle durch den Tierarzt, und/oder ein Abprobieren am Hengst vorzunehmen.

II. Samenbestellungen

Bestellungen für den Frischsamenversand (NSE/Overnight) Montags bis Freitags bis **10.00 Uhr** unter Tel.: 02427 456040-0 oder Fax: 02427 456040-9 oder hengststation@gestuet-neuenhof.de **Samstags bis spätestens 9.00 Uhr**. Die Bestellzeiten sind unbedingt einzuhalten um einen reibungslosen Versand zu gewährleisten. An Sonn- und Feiertagen ist kein Versand mit NSE/Overnight möglich. Bestellungen vor 07.00 und nach 17.00 Uhr bitte ausschließlich per Fax oder Mail mit vollständigen Angaben (Bestellformular unter www.gestuet-neuenhof.de/Hengststation/Service/Samenbestellformular). Samenreservierungen sind nicht möglich, es werden nur konkrete und vollständige Bestellungen bearbeitet. Ein Samenversand erfolgt nur, sofern die Besamungsrate im Voraus überwiesen wurde. Die Kosten für den Samenversand werden gesondert berechnet und gehen zu Lasten des Züchters. Aus der Samenbestellung müssen folgende Angaben eindeutig ersichtlich sein:

- gewünschter Hengst
- Name und vollständige Adresse des Stutenbesitzers
- Name und vollständige Adresse des Tierarztes oder Besamungswarts
- Versandanschrift
- Angaben zur Stute (Name, Abstammung, Lebensnummer, Alter) · Ihre Mitgliedsnummer beim Zuchtverband, bei dem die Bedeckung durch uns gemeldet werden soll.
- Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Der gelieferte Samen darf nur und ausschließlich für die angegebene Stute eingesetzt werden!

Versand mit HIPPO/Tagesversand

(NUR BENTHEIM NRW, GOLD GARANT NRW, ESCOLAR NRW, LYJANO UND CASHMERE'S CARAT)

Bei **Bentheim NRW** und **GOLD GARANT NRW** Bestellungen am Vortag bis spätestens **20.00 Uhr** ausschließlich per Fax oder Mail mit vollständigen Angaben. Bei **Escolar NRW**, **Lyjano** und **Cashmere's Carat** Bestellung bis **9.00 Uhr** des Versandtages. HIPPO Lieferungen erfolgen nur an bestimmte PLZ. Wir informieren Sie gerne auf Nachfrage. Der ausgefüllte Samenverwendungsnachweis und der unterzeichnete Vertrag mit dem Tierarzt/Besamungsbeauftragten sind innerhalb von 3 Werktagen an die jeweils versendende Besamungsstation zurückzusenden. Für nicht innerhalb von 14 Tagen zurückgegebene Versandbehälter berechnen wir 7,50 Euro/pro Behälter. Die Deckscheine sind zu Beginn der

Decksaison beim Hengsthalter (nicht beim Tierarzt) einzureichen! Die Besamungsrate (s. III.) ist vor der ersten Samenlieferung fällig und auf das nachfolgend benannte Konto der Hengststation Gut Neuenhof KG: Kreissparkasse Köln einzuzahlen:

Kreissparkasse Köln
Kto-Nr.: 194 277 820
BLZ: 370 502 99
IBAN: DE60 3705 0299 0194 2778 20
BIC: COKSDE33XXX.

Sollte eine Stute nach der Besamung nicht tragend sein oder umrossen, so erfolgt kein erneuter Samenversand, wenn die Besamungsrate sowie die angefallenen Versandkosten bis dahin nicht bezahlt sind. Die Aushändigung des Deckscheines sowie die Weitergabe an den Verband erfolgt erst bei beglichener Besamungs- und Trächtigkeitsrate (s. III.).

Sollte ein Hengst im Laufe der Decksaison aus besonderen Gründen (Turniereinsatz, Krankheit, usw.) kurzfristig nicht zur Verfügung stehen, kann ein anderer Hengst gleicher Preiskategorie unserer Station genutzt werden. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Besamungsrate (s. III). Es wird jedoch die volle Höhe der bezahlten Besamungsrate auf das Gesamtdeckgeld des neu eingesetzten Hengstes angerechnet.

III. Deckgeldsplitting bei Frischsamenslieferung

Das gesamte Deckgeld eines Hengstes wird in eine Besamungsrate (Teilabrechnung Deckgeld) und eine Trächtigkeitsrate (Endabrechnung Deckgeld) aufgeteilt. Alle Entgelte verstehen sich als Nettoentgelte und werden bei Lieferungen in Deutschland zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (zZt. 7%) berechnet.

1. Die Besamungsrate (Teilabrechnung Deckgeld) gilt für die gesamte Dauer der Decksaison. Es besteht kein Anspruch auf Gutschriften oder Rabatte bei der Besamungsrate. Die Besamungsrate wird vor der ersten Besamung der Stute fällig.

2. **Die Trächtigkeitsrate** (Endabrechnung Deckgeld) ist am **60. Tag** der Trächtigkeit fällig. **Der Nachweis der Nichtträchtigkeit durch den Tierarzt ist vom Züchter unaufgefordert an die Hengststation Gut Neuenhof KG zu erbringen, anderenfalls gilt die Stute als tragend.**

3. Bei Embryotransfer wird für jeden gespülten Embryo das volle Deckgeld (Teilabrechnung und Endabrechnung) fällig. **Wenn ein Embryotransfer geplant ist, ist dies bei der Samenbestellung anzugeben.** Die einzelnen Spülprotokolle sind unaufgefordert an die Hengststation zu senden.

4. Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf die Lieferung mehrerer Portionen Samen pro Rosse, wird aber nach Möglichkeit getätigt.

5. Für als nicht tragend gemeldete Stuten erfolgt weder die Ausstellung eines Deckscheines noch eine Meldung der Bedeckung/Besamung an die jeweiligen Zuchtverbände. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine Ausstellung der Deckscheine nur bei vollständigem Ausgleich aller angefallenen Kosten (Deckgeld, Transportkosten, etc.) erfolgen kann. Etwaige Gebühren wegen verspäteter Meldungen bei den Zuchtverbänden hat der Züchter zu tragen.

TG- Besamungstaxe

1. Für diejenigen Hengste aus unserem Angebot, welche über Tiefgefriersamen erhältlich sind (TG) gibt es eine sogenannte TG-Besamungstaxe. Nicht eingeschlossen in der TG-Besamungstaxe sind die Kosten für Versand des TG-Samens und des tierärztlichen Zeugnisses. Diese Kosten werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt (Rücktransport des TG-Behälters wird vom Besteller selbst getragen und organisiert).
2. Es muss vom Auftraggeber ein TG-Container für den Versand gestellt werden, der rechtzeitig an unsere Adresse verschickt werden muss. Der Versand erfolgt durch einen Kurierdienst und wird gesondert zu Lasten des Auftraggebers in Rechnung gestellt.
3. Die Abgabe von Tiefgefriersperma zur Besamung ist aus rechtlichen Gründen nur an anerkannte Pferdebesamungsstationen, resp. Tierkliniken möglich.
4. Die TG-Besamungstaxe ist vor dem Versand zu zahlen. Es besteht kein Anspruch auf Gutschrift bei Nichtträchtigkeit. Der Weiterverkauf von TG-Samen und/oder das Splitten von Portionen sind grundsätzlich verboten.

IV. Samenlieferungen in das Ausland

Der Versand von Samen ins Ausland erfolgt grundsätzlich nur gegen Vorkasse des gesamten Deckgeldes zuzüglich der Versandkosten und der Kosten der Veterinärabnahmebescheinigung. Die Lieferungen unterliegen dem jeweiligen Umsatzsteuersatz des betreffenden Auslandes und sind zusätzlich im Voraus zu entrichten. Vor der ersten Samenlieferung ins Ausland muss der Hengststation eine gültige betriebliche Zulassungsnummer des Empfängers der Lieferung zur Beantragung des amtstierärztlichen Zeugnisses beim Veterinäramt mitgeteilt werden. Auslandsbestellungen müssen bis spätestens 09.00 Uhr vorliegen. Wochenend- und Feiertagsbestellungen müssen bis spätestens 11.00 Uhr des vorangehenden Arbeitstages vorliegen. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig über Liefermöglichkeiten in Ihr Land.

Bitte informieren Sie sich rechtzeitig über die Liefermöglichkeiten in Ihr Land und die genauen Modalitäten.

V. Sonderkonditionen

Bei Bedeckungen mehrerer Stuten eines Züchters gewähren wir Rabatte. Nutzen Sie unseren Service und sprechen Sie uns an.

VI. Gesundheitsvorsorge und Deckhygiene

Der Eigentümer der Stute bzw. des Pferdes erklärt sich hiermit einverstanden, dass bei Bedarf ein Fachtierarzt (Stationstierarzt) zu seinen Lasten hinzugezogen wird, sofern der Hengsthalter dieses für zweckdienlich hält. Diese Kosten werden durch den Tierarzt dem Pferdebesitzer gesondert in Rechnung gestellt.

VII. Haftung

Der Hengsthalter haftet nur für Schäden, die durch ihn oder einen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Diese Haftungsgrenze umfasst alle Schäden, die

während der Einstallung der Stuten und der Zuführung der Stuten zu den Hengsten entstehen können. Für Schäden, die durch Dritte verursacht worden sind, haftet der Hengsthalter nicht. Dies gilt auch für Pannen bei der Zustellung des Samenvandes. Zur Abdeckung des Risikos aus der Tierhalter- und Tierhüterhaftung (833, 834 BGB) hat der Eigentümer eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Erfüllungsort ist der Sitz der Hengststation Gut Neuenhof KG. Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche ist ausschließlich als Gerichtsstand das für den Sitz der Gesellschaft zuständige Gericht vereinbart.

Selbstabholung von Samen nach telefonischer Bestellung:

Escolar NRW, Lyjano, Cashmere`s Carat:

Hengststation Ferienhof Stücker, Brückerhöfe 3, 47652 Weeze

Estobar NRW, Cordess:

EU Besamungsstation Redefin, Betriebsgelände 1, 19230 Redefin

Cashmere, Nikan`s Diamond:

EU-Besamungsstation Gestüt Bonhomme, Fuchsberg 1A, 14542 Werder (Havel)

Bentheim NRW, Gold Garant NRW:

Hengststation Danica Duen, Taubenweg 20, 32545 Bad Oeynhausen

Etienne, Maxim:

Gestüt St. Stephan, Dorothee Schneider, Hinter der Stephanskirche 2, 55234 Framersheim

Alle Decktaxen **innerhalb Deutschlands** verstehen sich **zzgl. 7 % MwSt. außerhalb Deutschlands zzgl. der im jeweiligen Land gültigen MwSt.**

Nideggen, Dezember 2024